B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142:
Gremmendorf - Albersloher Weg (Teilabschnitt IV)
(von Gremmendorfer Weg bis Paul-Engelhard-Weg)

Der seit dem 30.04.1975 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 142 Teilabschnitt IV wurde zur planungsrechtlichen Sicherung des verkehrsgerechten Ausbaus des Albersloher Weges aufgestellt.

Die festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche auf der Ostseite des Albersloher Weges reicht unter Inanspruchnahme der Vorgärten zum überwiegenden Teil bis unmittelbar an die vorhandene Bebauung.
Die 1. Änderung sieht die tlw. Ausweisung des im Bereich des Grundstücks Albersloher Weg 437/439 (Flur 170, Flurstück 287) verbliebenen Vorgartens (ca. 32 qm) als öffentliche Verkehrsfläche vor.

Nähere Einzelheiten sind aus der Darstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 Teilabschnitt IV - wie in violetter Farbe im Bebauungsplan dargestellt - ersichtlich.

Durch diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 Teilabschnitt IV werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, noch ist sie für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke von erheblicher Bedeutung, so daß die Voraussetzungen zu einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BBauG gegeben sind.

Die Stadt Münster ist Trägerin der sich aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 Teilabschnitt IV ergebenden Kosten, die zur Zeit auf ca. 5 200 DM geschätzt werden. Die erforderlichen Mittel sind im Finanz- und Investitionsplan 1979 - 83 enthalten.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) Bundesbaugesetz (BBauG) als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 08.10.1980 beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142: Gremmendorf - Albersloher Weg Teilabschnitt IV (von Gremmendorfer Weg bis Paul-Engelhardt-Weg).

Münster, den 28.10.80

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister